

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

An die
Jugendämter
im Gebiet des LVR-Landesjugendamtes
Rheinland

Datum und Zeichen bitte stets angeben

02.02.2024
43.21-438-95/2- § 89d

Frau Kayser
Tel 0221 809-4026
Fax 0221 8284-3340
silvia.kayser@lvr.de

Rundschreiben Nr. 43/2/2024
Kostenerstattungsverfahren nach § 89d SGB VIII für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge - Anpassung der Nachweispflicht

Auftrag
Kindeswohl 

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit Spätsommer 2022 steigt die Anzahl der in Nordrhein-Westfalen unterzubringenden und zu versorgenden unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge stark an. Damit einher geht die Zunahme von Kostenerstattungsanträgen.

Um den Verwaltungsaufwand der Jugendämter zu reduzieren und die Erstattung zu beschleunigen, hat sich das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen auf Initiative der beiden Landesjugendämter zur Beschleunigung des Kostenerstattungsverfahrens mit Erlass vom 2. Februar 2024 mit einem vereinfachten Nachweisverfahren einverstanden erklärt. Dieses Verfahren ist zunächst befristet bis zum 30. Juni 2024.



Zur Prüfung der Kostenerstattungspflicht werden zunächst für den Übergangszeitraum bis zum **30. Juni 2024** nur noch die folgenden Unterlagen als Nachweise benötigt:



- bei Gewährung einer Hilfe zur Erziehung nach § 27 ff. SGB VIII
 - Beschluss des Familiengerichts (Sorgerechtsbeschluss)
 - Bewilligungsbescheid der Jugendhilfemaßnahmen durch das Jugendamt

Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255



- bei Gewährung einer Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII
 - Entscheidung/Bewilligung der Jugendhilfe durch das Jugendamt
 - Nachweis über den Aufenthaltsrechtlichen Status (§ 6 Abs. 2 SGB VIII)

- Hilfegewährung nach § 13 SGB VIII
 - Aktuelle Schulbescheinigung
 - Bewilligung des Jugendamtes
 - ab Erreichen des 18. Lebensjahres der/der Hilfeempfängerin ein Nachweis gemäß § 6 Abs. 2 SGB VIII

- Hilfegewährung nach § 19 SGB VIII
 - Bewilligung des Jugendamtes
 - Geburtsurkunde des Kindes
 - ab Erreichen des 18. Lebensjahres der/des Leistungsberechtigten ein Nachweis gemäß § 6 Abs. 2 SGB VIII

Für Maßnahmen nach §§ 42a, 42 SGB VIII (vorläufige Inobhutnahme/Inobhutnahme) sind keine Nachweise erforderlich.

Bitte nutzen Sie für die Antragsstellung das Formular B2. Mit der Unterschrift bestätigen Sie die im Formular gemachten Angaben.

Alle - auch die weiteren in dem Formular B2 benannten Unterlagen und Nachweise - sind für eine eventuelle Nachprüfung aufzubewahren.

Zur Rechnungsstellung verwenden Sie bitte das Formular B4, mit dem Sie gleichzeitig die sachliche und rechnerische Richtigkeit bestätigen.

Vergessen Sie bitte nicht unser Aktenzeichen anzugeben, welches wir Ihnen mit der Eingangsbestätigung mitteilen. Ohne diese Angabe ist eine zeitnahe Bearbeitung nicht möglich.

Alle notwendigen Informationen und Formulare finden Sie auf unserer Homepage (www.lvr.de) unter Landesjugendamt, „Wirtschaftliche Jugendhilfe/überörtliche Kostenerstattung“.

Bitte schicken Sie Ihren Antrag nur einmal, entweder an die zentrale E-Mail Adresse kostenerstattung@lvr.de, per Fax an die 0221 8284-3514 oder auf dem Postweg.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes
In Vertretung

Knut Dannat
LVR-Dezernent Kinder, Jugend und Familie